Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen. 1914-1919

1918

8 (1.8.1918)

Beitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Ur. 8

Griceint monatlich I mal. Breis unter Kreugband frei burch bie Weichaftoftelle bezogen 5 Mt. ffire Jahr.

August 1918

5. Jahraana

Inhalt: An die Mitglieder des Babischen Amtsrevisorenvereins. An die verehrlichen Abonnenten der Zeitschrift. Hilfe und Seldschiffe. 1. Die Gesahren der Seldstentzündung in der Landwirtschaft. 6. Mannheim. Familienunterstützung und Kriegswohlsahrtspflege detr. Familienunterstützung betr. Teuerungszulage an städtische Beamte, Lebrer und Bedienstete in Konstanz betr. Bom Berdand der mittleren Städte Badens. Eine Steuerehrung für linderreiche Familien. Einkaufe über den Höchstpreis. Dastung für Stiefeldiebstahl im Gasthaus. Das Erbe der Kriegerwitwe. Ansprachen, Emil Belz †. 7. Jubilare. Berdandsentwicklung. Feuerversicherung.

An die Mitglieder des Badischen Amisrevisorenvereins.

Die Berrechnung unseres Bereins wurde unterm 1. Juli 1918 nach Karlsruhe verlegt und wird von Kollege Revisor Weinschen t, Karls-

ruhe, Raiserftrage 38, geführt. Wir bitten die Mitglieder die rüchtandigen Jahresbeitrage nebit bem Beitrag für bas laufende Jahr auf unjer Route Dr. 11 253 beim Poniched amt Karleruhe einzahlen und zweits Renaufftellung des Mitgliederverzeichnisses ihre genaue Alde reffe unferem Rechner baldgeft, mitteilen gu wol-Ien. Coweit bie Beitrage bis 1. Geptember 1918 nicht eingehen, wird angenommen, daß Erhebung berfelben durch Postnachmahme gewünscht wird. Die Geschäftsstelle ber Zeitschrift bleibt in Bonn-borf und wurde am 1. Juli 1918 von Wollege Revisor Laiser daselbst übernommen.

Der Vorstand des Badischen Amtsrevisorenvereins. -0

Un die verehrlichen Abonnenten der Zeitschrift!

Den berehrlichen Abonnenten gur geff. Wenntnis, daß feitens ber unterfertigten Beichaftsftelle mit bem Einzug der rückftandigen und laufenden Bezugsgelder begonnen worden ift, und ben Beits schriftbeziehern ein besonderes Rundichreiben soweit nicht bereits geschehen - zugefandt werben

Bur Bermeibung von Berwechselungen mochten wir darauf hinweisen, daß

fämtliche nicht bem babifchen Amtsrevisorens verein als Mitglieder angehörenden Zeitschrifts bezieher

das Bezugsgeld unter Benützung der dem obenerwähnten Rundichreiben beigelegten Bahlfarte an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Berwalt-ungs- und Rechnungswesen in Bonnborf, Postscheditonto Wr. 11726 (Marisruhe) zu ent-

Etwaige, das Abonnementegeld oder die Beitschrift berührenden Rikafragen find an die Geichaftoftelle (Revifor E. Raifer in Bonndorf) zu richten.

Geschäftsstelle

der Zeitschrift für das Berwaltungs. n. Rechnungs-wesen der Gemeinden, Sparfassen, Stiftungen und foz. Bersicherungen, in Boundorf (Schwarzwald).

Silfe und Gelbfthilfe.

(Alld Rechte bom Berfaffer borbehalten.)

Silf dir felber, jo hilft dir Gott. Diefes alte Boltswort hat einen tiefen Ginn. Es ift gehaltsvoller und eindringlicher als das gespreinte und wichtigtuerische: Selbst ift der Mann. Selbst ift der Mann, ift hochffahrend, fich überschägend. Rein einziger ist aus sich geworden, zu dere geworden, was er ist. Jeder baut und muß bauen auf den Grundlagen, die ihm die Bor- und Mitwelt geschaffen hat. Tagtäglich empfanden wir Anregungen, Zwede und Ziele von anderen, bon ber Natur und Geisteswelt. Gnies, zwedmäßiges und nügliches findet sich allenthalben, aber auch ichlechtes, unzwedmäßiges, schädliches. Das eine kann, wie das andere anregen, fördern und nützen. Schad-liches, unzweckmäßiges, schlechtes befämpft man, an seine Stelle seut man das Bessere. So gewinnt man dabei. Rügliches, zweckmäßiges und gutes vervollkommnet man. Das sestigt und macht ar-

Damit ist der stern des "Hilf dir selber, so hilft dir Gott" herausgeschält. Es beißt: Richt im Gehenlussen, im Zurusen anderer wird der Mann, sondern im Zugreisen, im Gestalten, Bollenden. Im selber tun, im sich selber ausbilden, beranziehen und kräftiger machen ist die wirksamste Hilfe. Aber die Zeiten, wo der einzelne sich immer selber half, sind kann vorhan-

den gewesen. Jumer hat der Mensch den Menschen gesucht und nötig gehabt. Zur Lösung von gesellschaftlichen u. wirtschaftlichen Fragen, zur Schlichtung von Bölferstreitigkeiten haben sich immer Menschen zusammengesunden und gemeinsam zu erreichen gesucht, wozu einzelne nicht den Mutfanden.

Der Menich tann fich nicht immer felber helfen. Ja, es wäre falfch, wenn er fich immer felber helfen wollte. Das wurde zu unhaltbaren Buftanden führen, jum Sauftrecht und jum Rumpfe aller gegen alle. Das "Silf dir felber" fann, rich-tig berftanden, nur den Sinn haben: Stärfe bich innerlich und äußerlich, geistig und forperlich, ftable deine Braft, bertraue auf fie und wende fie richtig an. Es heißt aber auch "Unternimm nichts, was beine Rrafft" überfteigt. Fange nicht etwas an, mas bu allein nicht burchführen fannft. Richtige ober zwedmäßige Araftabichanung, Kräftegujams menfaffung, graftefteigerung ift Gelbubilfe. Silf dir felber beißt: ordne, fichte und prufe, faffe gufammen, was fich bagn eignet, bringe Ginn und Berftandnis in eine Cache. Bas du allein fannft, mache allein, bas Unrufen anderer ift Beit- und Arafivergeubung, wenn du allein gur Lösung imstande bift. Den einzelnen gappeln laffen, bamit er gappelt, hat aber feinen Ginn, Wenn bas fich felber überlaffen bermutlich nicht fördert, bann ift fremde Silfe nötig und nüglich. Rötige, aber verweigerte Bilfe bringt grafteberlifte, Schaben für ben einzelnen und die Allgemeinheit,

Richt jeber tann fich felber halten. Mancher fann anderen belfen, nicht aber fich felbit. In eigner Cache ift er befangen, ju einer gwedmäßigen Bofung ungeeignet. Für andere fann er flarer, fachlicher benten, rubiger und besonnener handeln, Daraus alfo, baft jemand in eigener Sache hilffos ift, barf man nicht ohne weiteres folgern, daß er andere nicht gut beraten kann. Diefer Trugschluß wird aber sehr häusig gemacht. Es wird gesagt: Alles, was der so wad so ansängt, taugt nichts, benn ihm ift noch nie etwas gelungen. Rutschläge find wertlos. Silfe fann er baber nicht bringen. Darauf ift ju erwibern: Gin guter Rat ift und bleibt gut, auch bann, wenn ihn fein Urheber nicht andguführen in ber Lage ift. Beber mone einmal barauf bin feinen Befanntenfreis und feine Erfahrungen bur bieben, fast jeder wird dann befrätigen fonnen, daß an bem Richtgelingen weniger die Unrichtigfeit als die Billens- und Rarafterschwäche fintlb in und wenn dies nicht so offensichtlich flar ift, so tun wir doch gut, in solchen Fällen auf ähnliche Hemmungen zu ichließen

Im Gesellichastes ind Wirtschaftsleben wird überhaupt viel zu wenig beachtet, welche Rolle der Karatter spielt, und daß es die Willenstraft ift, die Erfolge schafft. Gewiß, das Wissen, die Kenntnis bestimmter Tinge muß jeder Leistung vorausgeben. Alber nur der zähe, unermüdliche Wille ist die treibende, die schaffende und siegende Kraft. Der Karatter, die seite lleberzeugung, der unbeeinsstußbare Wille sind die besten Hilfen. Jum Durchzegen einer als richtig erfannten Sache sind Willensmenschen, unerbittliche Woller nötig. Werdese Eigenschaften nicht hat, eignet sich nicht zur Ausfführung von Plänen, zur Verwirklichung von Forderungen und zur Gestalturt von neuen oder

umzuändernden Gebilden. Aus dem Fehlen von solchen Eigenschaften erklären sich viele Mißersolge. Aus dem Borbandensein dieser Gaben sind viele Ersolge zu erstehen. Selbst förperlich schwächliche, aber charaftervolle, willensstarke Personen sehen sich durch oder bringen sichtlich Leistungen zustande, während ganz gescheite, mit sicherem Wissen ausgerüstete, aber willensschwache Personen nicht vorwärtskommen oder nichts ausrichten

Es soll aber kein Migverständnis geben: Wille in hier ols gelänterter, wohldvachdecker und wohlgebildeter Wille zu verstehen. Alare Einsicht in das Unteruchmen, in die durchzusührende Sache sind zum Gelingen unbedingt nötig. Ein Haus, das kein gutes Fundament hat, wankt und wenn das darauf verwandte Material noch so gut ift. So ift es auch mit dem Erreichen in anderen Dingen. Der Wille allein, der Wille ohne das richtige Vernändnist, gleicht einer rohen Frast, die bei falscher Anwendung ungeheuren Schaden, bei richtiger großen Nahen bringt.

Solche Einsichten haben wir gerade in den tommenben Beiten nötig. Es gilt, Willensmeniden herangubilben, Willensmenschen gur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Wir muffen uns babei nur bor dem Wahne hüten, daß ber, der irgendtvo oder irgendwann bewiesen hat, daß er etwas fann, einfach alles tann Begabung, Wiffen, Raratter und Wiften, forperliche Müftigfeit bedingen und begrengen bie Beiftungsfähigfeit febr. Es tommt für die Erfüllung großer Aufgaben nicht barauf an, bağ einer bies nder bas weiß oder fann, fonbern auf eine geschidte Bereinigung, auf ein 3menmäßiges Borhandenfein der geforderten Eigenichaften in einer Berfon, Und das gerade wird nicht genugend beachtet. Um Erfolge gu erzielen, müffen bestimmte Gigenschaften, amedmanige Gigenichaften beisammen fein. Gehlt eine bon ben nötigen, so nützen olle anderen nichts. 3. B. die eingebendfte Barentenntnis nutt bem Bertanger nichts, wenn er nicht weiß an wen er verlaufen foll und die genaueste Mundenkenntnis kann bem Hersteller nicht die sehlende Warenkenntnis er-setzen. Wer das "hilf dir selber" zu enge auffaßt, undurchdacht darnach handelt, schneidet sich ins eigene Fleisch. Hilf dir selber heißt nicht, mache affes allein, rate und tate ollein. Silf bir felber will heißen: erwarte da feine Silfe, wo nach forg-Miltiger Prüfung der Gesamtumftande feine tommen tann, wo fie unficher, unbestimmt ift ober mo lie nicht gur rechten Beit eintrifft. Gein Ginn ift aber auch 1. Rufe ben Rachbar, ben Freund, ben Perufogenaffen, bie Wemeinde oder ben Staat rechtzeitig an, mit gureichender Begrundung, wohlüberlegt und überzeugend. Wozu bu felber nicht imftande bift, bagu ift ein anderer häufig imftande. Mor allent beist Gelbsthilfe, beizeiten borforgen und nicht die Gemeinde anrufen, wo der Nachbar ober ber Berufsgenoffe hilft. Gich nicht auf fremde Silse berlassen, wer sie in der eigenen Bruft, im eigenen Hause vor hat. Fremde Hilse ist under-wösse Einmischung mit üblen Folgen.

Selbstbilfe im einzelnen ober fleinen, Selbsthilfe im größeren ist ganz nach ben entsprechenben Berhältnissen am Plate. Genossenschaftliche Selbsthilfe, Berussberbandshilfe ist Selbsthilfe im grozen, ist hilfe in Fällen, wo ber einzelne sich überhaupt nicht helfen kann. Selbsthilfe ist banach in sich selber erstarten und durch den Genossenschaftler, den Berupsvervand erstarten. Richtig gedacht ist Selbsthilfe die Berwirklichung des Grundsages der Wirtschaftlichkeit: Ein Ziel mit einem möglichst kleinen Auswand erreichen keine Energien zu verschwenden, sondern sie so wirksam und zweckboll wie nur möglich anzuwenden. Selbsthilfe ist niemals har er Iros, sondern emsiges Streben ich den zweckmäßigen Mitteln zur Durchführung der als richtig erkannten Grundsätze. Selbsthilfe ist zweckmäßige Berwirklichung.

1. Allgemeine Gemeinbefachen.

-0-

Die Gefahren der Selbstentzündung in ber Landwirtschaft.

Bon Ingenieur 28 i I h. Bed, Steglig.

Bei biefen Branden bleibt bie Entstehungsurfache unaufgetlart, denn es tagt fich nicht mit Sicherheit feitnellen, ob eine Brandftiftung ober Selbstentzündung vorliegt. Zumal in der Land-wirtschaft ift die Möglichkeit einer Gelbstengundung oft genug gegeben. Bu ben feuergefährlichen Stoffen, Die leicht jut Gelbstentgundung neigen, gablen bor allem gablreiche landwirtschaftliche Guttermittel, wie Heu, Allee, Stroh, Schrot, Meie Sillfen= und Delfriichte, aber auch bei Sopfen, Mehl, Ralt, natürlichem und fünftlichem Dunger find Gelbitentgundungen mehrfach berbachtet worben. Wenn auch die Ericbeinung ber Gelbftentgundung noch nicht in jeder hinficht völlig flargelegt ift, fo ift doch der Beweis erbracht, daß fie bei bielen uns fonft ratfelhaften Feuersbrunften als Brandstifter auftritt. Während in Friedenszeiten im allgemeinen nur Einzelpersonen burch Brand geschädigt werden, hat in ber jegigen ernften Beit bas gesamte Bolt bei ber Bernichtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Ernährung von Menich und Tier den Schaden zu tragen. Bon den Hütern unjeres wertvollen Nahrungsichages wird daher gerade jest eine besondere Borsicht gegenüber ben Gefahren ber Gelbitentzundung gefordert.

In ben Maschinenräumen der Brennereien und Molfereien, wo mit öligen und fettigen Butlappen und Bugwolle hantiert wird, muß laut Boltzeivorschrift din feuersicherer Behalter aus itartem Eisenblech zur Aufnahme der gebrauchten Butlappen aufgestellt sein, denn man weiß aus Erfahrung, daß sich alle Faserstoffe leicht entgfinden, sobald fie mit Del und gett getränkt find. Solche ölgetränkten Stoffe neigen um fo mehr zur Selbstentzündung, je mehr das Del die Fähigkeit besitzt, Sauerstoff aus der Luft aufzu-nehmen, d h. zu orgbieren. Bei dieser Orhdation entwickelt fich Wirme, und zwar befonders an der Oberfläche, die mit der Luft am meiften in Berührung fteht. Bei Delen mit niederem Entflams mungepuntt, die fich raicher auf der Fajer ober dem Gewebe ausbreiten, werden die dicht aufeinander liegenden Buglappen schneller gur Entzündung gebracht als bei Delen von hohem Ent-flammungspunft. Auch das Wengeverhältnis von Del zu dem wolligen Stoffmaterial ift von Bedeutung; bei gu viel und gu wenig Del tritt feine Selbstentzundung ein, weil im erften Falle ber Delüberichuß abtühlend wirft, im zweiten Falle

die Sanerstoffausnahme nicht groß genug in, um eine Temperatursteigerung bis zur Entzündung zu ermöglichen. Bei frei aufgehängten öligen Faserstoffen tritt ebenfalls teine Selbstentzündung ein, weil sich in ihnen teine Wärme anzusammeln vermag. Unter günstigen Verhältnissen, z. B. bei direfter Bestrahlung durch die Sonne oder in der Nähe des geheizten sessiels kann die Seibstentzündung von gebrauchtem Pusmaterial schon in einer Stunde eintreten. Auch die seuchte Wärme des Maschinenraumes trägt zur Durchspeicherung der Hise in einem aufgeschichteten Haufen don Puzwolle bei und begünstigt die Reigung zur Selbstentzündung.

Allen Landwirten wohlbefannt ift die Gelbiterhinung bon frifchem beu, bas in großen Saufen aufgestapeit langere Beit ungestort lagert. Diese Ericheinung ift auf einen biologischen Borgang gurudguführen, der mit der Lebenstätigfeit tleinster Lebewesen (Batterien) zusammenhangt und nicht eintritt, wenn diefe burch Steriligierung abgetötet werden. Golche Reeinlebewesen wie der skolibazillus und ber Bazillus calfactor finden in bem feuchten Sen einen gunftigen Rahrboben. Bei dichter und langer Lagerung wird das Heu durch die maffenhafte Entwidlung Diefer Batterien Dumpfig. Es entsteht eine Barme bis gu 70 Grad Celfins, und es bilben fich im Inneren bes henhaufens Gafe, die fich burch einen unangenehmen Geruch und burch Dampfen bemerkbar machen. Der einzelne Grashalm wird allmählich gunt troden bestillierten, porojen Rohlenjaden, ber begierig ben Gauerftoff ber Luft angieht und entflammt, wenn ihm ausreichende Sauerftoffmengen geboten werben.

Wenn das Sen dumpfig wird und einen unangenehmen Geruch ausströmt, ift es die höchfte Beit, bem Saufen auseinanderzureißen, ebe er in Flammen aufgeht oder durch ben Qualm wertlos wird. Richt felten läßt der Landwirt den hochbeladenen heutvagen jum Schutze bor brobendem Regen in ber Scheune fteben. Durch einen Griff in bas frisch eingebrachte Seu tann man fich leicht überzeugen, daß die Temperatur sich fortwährend steigert, was sich auch bald burch entsteigenden Wasserbampf tenntlich macht. Bei übermäßiger Barmesteigerung muß das hen auf bem Boben ausgebreitet und durchgeharft werden. Durch die ftandige Abfühlung tann fich bei fleineren Sauf et bie jur Gelbstentzundung notwendige Warme nicht bilben. Rachit biefer Borfichtsmagregel wird gegen bie Gelbfterhinung bas Einfalgen des Beus als wirtfames Mittel empfohlen. Streut man auf einen Zentner Sen ober Grummet etwa 250 bis 300 Gramm Biebfals, fo berringert fich bie Gefahr ber Gelbstentzundung erheblich; Diefe Beigabe ift außerdem den Tieren bei ber Binterfütterung febr willfommen.

In ähnlicher Beise wie beim Seu vollzieht sich die Selbsterhitzung auch bei anderen Futtermitteln, Hülsenfrüchten und Getreidearten, wenn sie in seuchtem Zustande zu großen Hausen aufgestapeln werden. Das Keimen der Körnerfrüchte sördert zudem die Wärmeentwicklung im Janeren der Getreidehausen. Hohlräume innerhalb des Hausenst tragen zur Bildung von Gasen bei und erhöhen die Entzündungsgefahr. Durch wiederholtes Umschaufeln der Körnerfrüchte und durch stän-

dige Lagerkontrolle läßt sich diese Gefahr bekämp= fen. Auf geben Gall foll man bermeiben, frifches Beu, Alec, Stroh ufw., bas nicht völlig ausge-trodnet ift, fofort unter Dach ober gar über warme Stallungen ju bringen. Bei Bregheu und Bregftroh foll Gelbstentzundung äußerst felten auftre-Ein neues Berjahren gur Seutrodnung hat Brof. Bauer bon der Technischen Sochschule in Karlsrube ausfindig gemacht, das besonders in naffen Sommern borteilhaft angewendet werden fann. Das frisch gemähte Gras wird zu langen Bopfen gedreht und in einem trodenen, luftigen Raume aufgehängt. Die Graszopfe konnen auf Stangen gereiht ober an der Dede aufgehängt werben, wie bies 3. B. mit Belichtven gefchieht. Dieje Bopje trodnen langfam, ohne fich gu erhigen; nur muß bafür geforgt werben, daß fie nicht zu bicht aufeinanderhangen, damit die Luft zwischen ibnen durchitreichen fann, wodurch Schimmelbild: ung verhindert wird

Bei ber Lagerung bon Steintohlen, ungelofchtem Ralt und Runftbunger ift ebenfalls Borficht geboten. Die gu hohen Saufen aufgeschüttete Rohle nimmt begierigt Sauerstoff aus ber Luft auf, wobei fie fich stetig erwärmt. Die Erfahrung wobei fie fich fretig erwärmt. lehrt, daß Anthragit gar nicht, ich mefellies: haltige, fette Roble bagegen febr gur Gelbftentgiindung neigt. Die Gefahr ift um fo größer, je feiner und staubhaltiger die Stohle ist, und je höher die Roble aufgeschichtet ift. Auch das Aufschutten neuer Sohlen auf vorhandene feuchte und geringe Durchnäffung burch Regen begunftigen bie Gelbiterhitzung. Da die Barmeentwicklung ftete im Innern der Haufen erfolgt, soll man die Rohle nicht höher als 2,5 Meter aufftapeln und durch Luftkanale für innere Bentilation forgen. mißt bie Barme ber lagernben Roble, indem man an berichiebenen Buntten lange Gifenrohre miglichft tief in die Ablenhaufen einftogt und ein Thermometer in die Rohre einführt. Zeigt dieses über 50 Grad Celfins, so nutz das Lohlenlager unter gleichzeitiger Berieselung umgeschauselt werben.

Refannt ift, bag ungelöfchter Ralt, ber im Freien unter ungenugender Bedeffung lagert, durch Regenwaffer zur Gelbsterhitung gebracht werden kann. Go widerfunig es auch erscheint, befleht somit doch die Tatjache, daß Feuchtigkeit u. Regen als Brandftifter auftreten fonnen. Gin folder Fall ereignete fich im Februar 1910 in Reutolln; mit Tüchern bebedter ungelöschter Ralf in einem giemlich undichten Solgverschlage löschte fich burch bas Einregnen und entwidelte dabei folde Sine, daß Tücher und Schuppen in Brand gerieten. Auch bei aunftbunger ift ichon bie Beobachtung gemacht worben, bag er in gleicher Beife gur Gelbfterbigung gelangte. iolder Dfinger, ber mit gebranntem Ralt bermifcht ift, ift bei Feuchtwerben biefer Gefahr ausgesehr. Friich gebrannter Düngerkalt fann ichon bei geringer Durchseuchtung fich bis zu 800 Grab erhiten und Stroh und Holz augenblicklich in Brand seinen. Bei gewöhnlichem Stallbunger kann man frandig die Beobachtung machen, daß er sich frark erwarmt aber außerft felten fteigert fich die Er-hitzung bis jur Entzundung. Die fich im Stallmift entwidelnbe Eigenwarme fann man im Binter ju berichiebenen 3meden ausnuten.

Bei vielen Stoffen, die bisher als unberbrennbar oder wenigstens als fame: entilammbar galten, tritt ploglich ohne augere Beranlaffung Gelbftents gundung auf. Ein folder Fall ereignete fich in einer Buderjabrit, in beren Speicherraum ein Borrat bon 20 000 Bentner Rohauder unbehelligt lägerte. Unbermutet wurde diese gewaltige Masse unter explosionsartigen Ericheinungen auseinandergesprengt und im Innern ein Kern von ftart Berjetten, braunen, heißen Buckermaffen blogge-legt. Frifche Blumen wird niemand für leicht verbrennlich halten und doch müssen sie bei der Berpadung für längeren Berjand gegen Gelbitverbrennung geschütt werden. Da die frischgeschnits tenen Blumen in einfachen Spanforben aufeinandergelegt gur Berfendung tommen, entwidelt fich, auch wenn fie zubor noch jo forgfältig abgetrods net werden, unter ihrem eigenen Drud eine fo intenfibe Barme, baß fie regelrecht berbrennen wurben, wenn man fie nicht nach einer bestimmten Beit umpaden wurde. Die Bluten geben in diefem Falle nicht in Flammen auf, bagu enthalten fie wohl guviel Gaft, aber fie werden vollständig braun und troden, als ob fie ftarter hipe ausgefest gewesen wären.

Bon den bisher erwähnten Selbftentzundungen find in ihrem Berlaufe wesentlich verschieden die Stauberplosionen, die sich zuweilen in Getreidemühlen, Gägemühlen u. Buderraffinerien ereignen. Ueber die Urfache diefer Explosionen ift man jich noch nicht genilgend flar, ob es fich hierbei um chemische Borgange handelt ober um Meugerungen ber Lebensjähigteit gewiffer Batterien, die gur Bilbung bes leicht entgunbbaren Rohlenwasseirstoffes beitragen. Durch einen heißge-lausenen Maschinenteil der Mühle oder durch Reibungseleftrigität gelangt ber stoblenwafferftoff gut Entzündung und bei dem feinverteilten Dehlftaub zur rapiden Weiterverbreitung, d. h. zur Explo-fion. Im Mai 1913 wurde eine große Reismühle im Samburger Safen burch eine Mehlstauberplo-fion böllig bernichtet. Fortwährend flog Reismehlftaub mit lautem Rnall in bie Luft, und nach bem Abloiden explodierten noch die unter dem Schutt befindlichen Gade mit Reismehl. Als Entftehungewifache wurde ermittelt, baft ein fleiner Stein beim Dahlen in die Mühle gefallen war und einen Funten hervorrief, der die Mehlmaffen gu furg aufeinanderfolgenden Explosionen brachte. Ein Jahr fväter brach in ber Karlebrunner Balamühle hei Bofen durch Gelbitentzundung bon Mehlftaub Feuer aus, das die gesamte Anlage bernichtete und einen Schaden von 250 000 M. verursachte. Sinfichtlich ber Explosionsfähigkeit zeigt Mehlstaub je nach dem Rohmaterial ein anderes Berhalten: der Stand von Chiens und Gerftenmehl ift schwer, der bon Mals und Ruchweigen bagegen leicht explosionsfähig. In allen Fällen reicht aber ein Staubgehalt von 40 Gramm in einem Aubikmeter Luft gur Entgundung aus, wenn fein Feuchtigleits: grad unter 10 Prozent liegt. Es ift baber ratfam, Die Staubentwicklung idon im Entstehen mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Da bei elektrischen Motoren im Betriebe 3wisichen Bürften und Anker fortgesett kleine Funken überspringen. sind Arbeitsräume mit solchen Masschinen möglichst fraubfrei zu hakten, insbeson-

bere ift in jolchen Raumen bas Aufwirbeln großer Dehlstaubwolfen zu vermeiden. Das Betreten bon stauberfüllten Räumen mit offenem Licht ift ftreng ju unterfagen, nur geichloffene Laternen mit gangen Scheiben barf man benugen. Elettrifche Schalter muffen gut vertapfelt fein, für bie Beleucht-ung tommt Glüblicht, aber unter feinen Umftanben Bogenlampenlicht in Betracht. Ueberhaupt ift gewiffenhafte Borficht beim Umgang mit Licht und Feuer in den Lager-, Reinigungs- und Mahlraumen am Plage. Das Bujammenlagern febr großer Mengen erfordert erhöhte Bachsamteit und ständige Läger- tend Magazinkontrolle. Wenn irgend moglich, ift eine getrennte Lagerung geringerer Mengen vorzunehmen, schom um allgu großen Berluften bei einem Brande borgubeugen.

-0-6. Sonftiges.

Manuheim. Der Stadtrat ftellte gur Erftelfung von Rie in haufern bei Rafertal ein undt-ifches Gebier von etwa 17 000 Quadratme er bereit. Es follen Bauten für finderreiche Familien im Cigenbau ausgeführt werden tonnen. Bu dem Be-ichlusse des Stadtrates ift noch die Zustimmung des Bürgerausschuffes notwendig. - Die Butsverwaltung des Stragenheimer Sofes bei Biernheim hatte die Ernte eines hundert Morgen großen Erbfenfeldes gum Meinvertaufe unmittelbar an die Berbraucher ausgeschrieben. Der Breis wurde für alle, die fich die Schoten felbit auf dem Felde pflückten, ju 35 Bfg. für das Pfund be-rechnet. Der Andrang gahlreicher kaufluftiger Frauen war aus der ganzen Umgegend, namentlich aus Mannheim, fehr groß. Man konnte täglich bis gu 600 Berfonen auf ben Gelbern arbeiten sehen. Bereits am 5. Tage war die Ernte aus-verfauft, im vorigen Jahre hatte dieses Geschäft 14 Tage in Anspruch genommen.

-0-Familienunterftütung und Ariegewohlfahrte. pflege betr.

Mul Grund einer Besprechung bon Fragen auf dem Gebiet der Familienunterftügung und ber Striegemobliahrtpflege feitend ber Bertreter bed Bundesregierungen im Reichsteitung ju' einzelnen Etellungenahme ber Reichsteitung ju' einzelnen diefer Fragen wird gur fünftigen Beachtung Golgendes mitgeteilt:

1. Zum Schreiben des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1917, Rr. I A 9448, mitgeteilt mit Erlaß vom 25. Juli 1917, Rr. 37378. Die Gewährung der Familienunterstützung ist nicht nur für im Telbe fiehende, sondern auch für in der Garnison besindliche Sohne gulaffig. Die Borans fenging ber Unterstützung ber Mutter burch ben Sohn bor feinem Diensteintritt ift anch bann erfüllt, wenn der Gobn der Mutter nicht ben vollen Unterhalt, aber Unterftügungen gewährt hat, bie nicht blos als gelegentliche Zumendungen ju be-

2. But Unferftligung friegogetrauter Ebefrauen ift berjenige Lieferungeberband berpflichtet, in meldem die Fran bor der Trauung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 4 F.U.G.) gehabt hat. Bit die Unterstützungsbedürftigkeit erft ge-

raume Beit nach der Cheichliefung eingetreten,

fo richtet fich die Buftandigkeit der Lieferungeber= banbe nach bem bergeitigen gewöhnlichen Anfentbaltsort ber Frau

3. Für bie in Chebruch erzeugten Rinder ift die Familienunterstühung bis zu ihrer Unebelich-teitserklärung seitens des Gerichts oder falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Baifenrente gewährt wird, bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gablen, an dem die Formation, welcher ber bermifte ober berftorbene Chemann angehort hat auf den Friedensfuß gurudgeführt oder aufgelöft wird.

4. Auf Grund des § 11 Abf. 1 Buchft. a. F. U. G. ift die Unterftugung dann einzuftellen, wenn eine Benachrichtigung feitens der Gerichtsberrn folgenden Inhalts eingeht:

Das Verfahren gegen den . . . ift eingeleitet, weil er fich der Fahnenflucht schuldig gemacht hat (f. Armeeverordnungsbl. 1918 Rr. 9 3. 85).

5. Borehelichen Rindern oder Bindern erfter Che, die bon friegogetrauten Chefranen mit in die Ebe gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit ber Morter Familienunterftügung zu gewähren fein, auch wenn der Chemann für dieje Rinder bieber nicht geforgt hat. In diejen Fallen fann ohne besondere Seitstellung angenommen werden, bag ber Chemann in Butunft für fie forgen will und daß das Unterfrühungebedürfnis mit der Cheschließung und erft nach dem Diensteintritt des Chemannes hervorgetreten ift.

haben die Rinder indeffen schon borber Jamilienunteriftigung gehalten ober die rechtliche Stellung ehelicher ninber nicht erlangt, fo ift eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ift der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Bahlung ber Familienunterftugung an fie guftandig, selbst wenn die Rinder fich nummehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Rinder, Die durch fpatere Heirat der Mutter mit dem Bater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, wird auf 2067. 7 des allg. Erlasses c. 20. 2. 17, Nr. 8028 berwiesen.

6. Bei Anwendung des § 5 Abf. 1 der Bun-desratsberordnung bom 21. 1. 16 ift davon auszugehen, daß hierdurch tein neues Recht geschafvielmehr nur eine Erläuterung des S II. B. gegeben werben follte. Bei ben gurgeit bes Beginns des Unterftützungsanspruche in Anstalte-oder Familienpflege befindlichen Bersonen für daher ohne Radjicht auf ben Zeitpunkt der Unterbringung nicht der Unterbringungsort, sondern der frühere Wohnort der Betreffenden als gewöhnlicher Ausenthaltsort im Sinne des § 4 F. U. G. anzunehmen

In gleicher Beise ist § 5 Abs. 2 ber Bundes-ratsberordnung auch auf Fälle anzuwenden, in denen uneheliche Kinder vor Beginn bes Unterftugungsanipruche, unter Umftanben alfo auch bor dem Brieg, in öffentlichen ober privaten Anftaften geboren find und fich feitbem ununterbrochen in Anstalts- ober Familienpflege befunden haber

Bei Berfonen, die nach erfolgter Ausweisung aus einem Bundesftaat in das Gebiet eines andern Bundesitaates übernommen und hier in Anstalisober Familienpflege gebracht werden, hat nach ben getroffenen Bereinbarungen ber Ort als gewöhnlicher Aufenthaltsort zu gelten, an dem die Berechtigten im überweisenden Bundesstaat vor ihrer Unterbringung in die Anstalt oder Familie ihren gewöhnlichen Ausenthalt gehabt haben. Es soll jedoch in Fällen, in denen die Ausweisung lange Beit zurückliegt, möglichst eine Berständigung zwisschen den in Frage kommenden Bundesstaaten ausgestrebt werden.

Im übrigen findet § 5 Abs. 1 der Bundesratsberordnung auch Anwendung auf die bei Beginn des Unterftügungsanspruchs in Gesängnissen oder Strasanstalten besindlichen Bezugsberechtig-

ten

7. Zum Schreiben des Reichsamts des Innern vom 30. August 1917, Nr. I A 11 932, mitgeteilt mit Ersaß vom 7. Sept. 1917, Nr. 45 791:

Der für die Unterstützungsberechtigten vorläufig eintretende Lieferungsverband ist gehalten, sosort Exmittelungen wegen des endgültig vernstichteten Lieferungsverbandes anzustellen. Kommt er dieser Aufgabe nach, so ist der endgültig zuständige Lieferungsverband verpflichtet, die gemachten Auswendungen in vollem Umsang zu erstatten.

8. Die Zahlung von Familienunterstühung in Fällen, iw unterstütungsberechtigte Angehörige von Mannschaften (ekwa Schwiegereltern, Großeltern n. a.). Untertanen eines mit Deutschland im Krieg besindlichen Staates sind, ist an sich zulässig. Es würde sedoch nicht im Sinne des Gesehes liegen, wenn seine Bohltaten solchen Untertanen eines mit Deutschland im Kriege besindlichen Staates zugute kämen, die im Anstand, auch im besreundeten oder neutralen Ausland, wohnen.

9. Familienwaterstützung geht der Arbeitstosenunterstützung vor. Wird aber letztere gewährt,
so ist sie bei Brüsung der Bedürstigkeit für die Bewilligung der Familienunterstützung zubersicksichtigen. Sache der beteiligten Behörden ist es,
sich wegen Gewährung der Arbeitslosen- und Familienunterstützung mit einander in Berbindung
zu halten. Jedenfalls ist eine doppelte Belastung
des Reichs nicht gerechtsertigt.

10. Für Kriegswehlsahrtspflege hat die Gemeinde des gewöhnlichen Ausenthaltsorts einzutreten, also nicht die, für welche bisher die Familienunterstützung gezahlt ist, und nicht die eines nur vorübergehenden Besuchs.

11. Den ohne Bersorgung entlassenen Mannschaften und ihren Familien muß im Falle der Bedürftigkeit im Wege der Kriegswohlfahrtspslege geholsen werden. Dabei sollen aber vorausgesent, daß die Gemeinde mit den Betressenden vorher eine entsprechende Abmachung getroffen hat, die von der Kriegswohlfahrtspslege gewährten Zuwendungen als Borschuß auf erwarge Bersorgungsgebührnisse gelten, die etwa später nachträglich für die gleiche Zeit zuständig werden.

Um die Wiedereinziehung derartiger Vorschüsse zu sichern, erhalten die Lieserungsverbände von der Bewilligung von Versorgungsgebührnissen nach der Entlassung in der gleichen Beise Kenntnis, wie in den Fällen der Entlassung mit Versorgung.

12. Arch Kriegsteilnehmer können in besonberen Fällen aus Mitteln ber Kriegswohlffahrts-

pflege unterftii-it werben.

13. Werben die Kriegsbeschädigten aus militärischen Mitteln nicht ausreichend unterftütt, so

ift ed Sache ber Ariegewohlsahrtepflege helfend einzutreten.

14. Bei ber Berechnung der Ausgleichsunterstützung (Erlaß des Reichsamts des Junern vom 9. Januar 1917, Rr. I A 335, mitgeteilt mit Erslaß vom 15. Januar 1917, S. 1906) ist von Erhöhung der Sätze von 1,50 M. täglich für Berpslegung und Kleidung und 2 M. Mehranfswand durch, doppelten Wohnsit abzusehen.

Die Ausgleichsunterstützung ift, wenn ber Heerespflichtige in einen bestimmten Betrieb entlassen worden ist, ohne Rücklicht auf die Art des

Betriebs zu gewähren.

(Erlaß Gr. M. d. Junern vom 8. Juni 1918, Nr 33 888.)

Familienunterftühung betr.

1. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der den aus rusisscher Kriegsgesangenschaft zurücklehrenden deutschen Kriegsteilnehmern gewährte Ersholungsurlaub, auch wenn er sich in einzelnen Fällen auft Wochen ausdehnt, als "Krankheit" im Sinne des § 10 Abs. 4 des Familienunterstitzungsgesetzs angesehen und die Familienunterstitzung während des Urlaubs weiter gezahlt wird. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Wiedereinstellung der betressenen Mannschaften in den Heeresdienst in Lussicht genommen ist.

2. Bei Beförderung zum Offizier und bei Ernennung zum Heeresbeamten, sowie bei Beleihung mit einer Heeresbeamtenstelle a. B. erlischt der Ansprust; auf die reichsgesetzliche Familien-

unterstützung.

Die Truppenteile und Behörden, bei denen die betreffenden Hecresangehörigen zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung Dienst leisten, haben zweds rechtzeitiger Einstellung der Familienunterfrügung den zuständigen Lieferungsverband sofort zu benachrichtigen.

Alle seit Beginn der Mobilmachung ernanrten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Heeresbesanten a. W., deren Angehörige etwa noch Famistienumterstügung beziehen sollten, sind angewiesen worden, die Lieserungsverbände zu benachrichtigen.

3. Die in unserem Erlaß vom 8. Mai 1918, Mr. 25502, Biffer 4 Abs. 2 Sah 2 erwähnte Benachrichtigung des stellvertretenden Generalkommandos ersplgt nur noch in den Fällen, in denen Mannschaften Versorgungsgebührnisse erstmalig nach ihrer Entlassung bewilligt werden und zwar an die Heimstbehörden; die sie an das Bezirksamt weiterzugeben haben.

Bird ein Mann mit Rente entlassen, so ersoält die Heimatbehörde hierbon Kenntnis durch eine Mitteilung des Ersahtruppenteils nach dem mit unserem Erlaß vom 5. Juni 1917, Kr. 26 001 mitgeteilten Muster.

(Erlaß (Gr. Min b. Innern vom 15. Juni 1918, Nr. 33 983.)

Tenerungögulage an ftädtische Beamte, Lehrer und Bedienstete in Konftang betr.

Der Bürgeraussich uf hat genehmigt, daß a) die ben etatmäßigen Staatsbeamten und etatmäßigen Lehrern sowie ben vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Staatsbeamten und Lehrern mit Berordnung bom 9. Mar; 1918 bewilligte einmalige Tenerungszulage bon

> 200 Mart für Berheiratete, 20 Mart für jedes Kind, 100 Mart für Ledige

auch den städtischen Beamten und Lehrern, joweit fie am 1. Januar 1918 ichou im ftabtifchen Dienft waren und nicht jum heeresbienft eingezogen find, bewilligt wird;

b) ben Unterlehrerinnen und vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Lehrerinnen der Saushaltungskunde als Entschädigung für die im Jahr 1917 ihnen entgangene Zusage, weitere 100 Mark vergütet werden, sofern sie am 1. Juli 1917 bereits in Rouftang angestellt waren.

Für die Tenerungszulage (a) tommen in Betracht:

1) famtliche etatmäßigen nach bem Tarif befoldeten Beamten mit Anenahme ber Beamten, beren Begige burch Bertrag geregelt find, einichlieflich bes Stadtichulrats

2) alle voll beschäftigten ftanbigen, im Boranichlag aufgeführten Bedienfteten;

3) sämtliche Hauptlehrer und Sauptlehrerin-nen sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Hausbaltungsfunde, Saushaltungs- und Arbeitslehrer=

4) alle nicht etatmäßigen, voll beichäftigten Lebrfräfte ber Bolfeichule.

Den berheirateten Beamten und Lehrern merden gleich geachtet:

a) Die Berwitweten und Geschiebenen mit eigenem Saushalt,

b) die Berwitweten und Geschiedenen ohne eigenen Saushalt, aber mit Rindern,

c) die Ledigen mit eigenem Saushalt,

Ein eigener Saushalt ift als vorhanden gu erachten, wenn ber Beamte eine Bohnung mit eiges ner Geräteausstattung besigt, eigene Ruche führt und eine Berion unterhalt, die durch Besorgung seiner Sauswirtschaft ausschließlich oder borwiegend in Anforuch genommen ift. Briegsgetraute, die feine Rinder baben und bei den Eltern mohnen, find wie ledige, eheverlaffene Frauen wie geschies dene zu behandeln

Den ledigen Beamten werden gleichgeachtet:

a) die berwitweten und geschiedenen ohne Kinoer und ohne eigenen Haushalt;

b) die berheirateten weiblichen ohne Rinder und ohne eigenen Saushalt;

c) die verheirateten weiblichen mit Rindern, die fie nicht allein zu unterhalten haben,

Als Linder im Ginne biefer Bestimmung tommen alle unter 18 3ahre alten in Betracht, fofern fie ihren Unterhalt nicht felbft verbienen

Der Aufwand beträgt rund 23 000 Mart und foll aus laufenden Mitteln bestritten werden.

-0-Bom Berband ber mittleren Städte Badens.

Der Perband ber mittleren Städte Babens wird seinen 24. ordentlichen Städtetag in Dber-firch am 20. Juli abhalten. Aus diesem Anlasse ift ein gebruchter Jahresbericht des geschäftsfilhren-ben Ausschuffes für bas Geschäftsjahr 1917/18 er-

Die Bahl der ichienen. Diefem entnehmen wir: bem Berbande angehörigen Staote hat fich burch Beitritt bon Bolfach und Martbor auf 65 erhöht. 3m geschäftsführenden Ausschuß find feine Beranderungen vorgenommen worden. Das Korre! iponbengblatt ericien in 5 Rummern. Auf bem legten Städtetag hatte ber Berband berichiedene Beschlüffe gefaßt, über beren Erlebigung ber geichäftsführende Ausschuß ausführlich Rechenschaft Danach waren berichiedene ber bom letten Studtetag behandelten Fragen Gegenstand ber Beratung in unserem Landesparlament, so die Resorm der Gemeinde- und Städteordnung, die Reuregelung der Kreisversassung, das Fürsorgege-set usw. Bei Riederschrift des Berichts waren diese Gegenstände indes noch nicht vom Landtag erledigt worden. Heber das Bemeindebeams tengefes wird in dem Bericht gejagt, bag nach ber Saltung ber Regierung in ben Rammern eine Geseitesborlage zu erwarten sein wird. Der Ansichnis bes Berbandes beschäftigte sich mit gabt reichen Gingelfragen, wie ber Robitoffbeschaffung in der llebergangegeit, der Beschaffung bon Wohnungseinrichtungen, ber Gründung einer Landbaut, der Mittelstandshilfe, ber Jekendfürjorge, Schulfragen und mit Berforgung der Bebolferung mit Rahrungsmitteln und Bedarfegegenftanden. Der 24. Städtetag wird fich mit der Arbeite: lofenfürforge, mit der Robitoffverforgung, mit ber Organisation, ber Jugenbfürsorge und mit ber Berforgung mit Lebensmitteln und anderen Gegenitanden des täglichen Bedarjes gu befaffen haben. Berichterstatter find die Bürgermeifter Dr. Bettftein - Beinheim, Bleich - Radolfzeil und Thor-bede-Singen a. H. -0-

Gine Stenerehrung für finderreiche Familien.

Einen ebenfo neuartigen wie trefflichen Beichluß haben fürzlich die ftadtischen görperschaften ber Stadt Melle auf Auregung ihres Bürgermets ftere Deber jum Gottesberge gefaßt, um finderreichen Müttern gu belfen, und gwar foll ihnen bamit feine Unterftugung, fondern eine Ehrung guteil werden.

"Bir wollen", jo führte der Herr Bürgermeis fter aus, "nicht burch Wohltätigfeit belfen, fondern wollen es als eine unferer iconften Bilichten anfeben und unfere gange Graft baran fegen, die Auffaffung bor ben fittlichen Forberungen ber Ghe ju erhöhen, die Achtung bor bem Rinde ju beleben und zu fördern."

Dies in die Iat umgufegen, wurden folgende Chrungen borgeschlagen, Die einstimmig jum Beichluß erhoben murben:

1. Bei Borhandensein bon bier Rindern bis jum vollenbeten 15. Lebensjahre erhalten Familien mit einem Staatsfteuerfage bis 3.1 23 Mart einen Kommunalsteuernachlaß von 50 v. H. wobet jedoch für Kinder, die das 15. Lebens ahr bereits überschritten haben und die einen eigenen Berdient haben, der Rachlag um je 10 v. D. gefürzt wirb.

2. Familien mit vier Rindern erhalten bei Grundftudbantaufen einen Rachlag um die Salfte bes burch Ortsitatut festgesetten Brogentfages ber Umfatiteuer.

3. Familien mit bier Rindern erhalten einen Rachlag bon 10 b. S. bom monatlichen Gas- und Baffergeld unter Berüdfichtigung der Ausführungen zu A 1.

4. Familien mit bier Rindern werden bei der in Aussicht genommenen Rleinsiedlung und Abgabe bon Wohnungen in erfter Linie berudfichtigt.

5. Familien mit bier und mehr Rindeirn, die teine Rommunalsteuer gablen, erhalten eine einmalige Chrengabe bon 25 Mart.

93

1. Unter Berücksichtigung der Ausführungen ju Al erhalten Familien mit 5 und mehr keindern außer den ju 1-5 genannten Ehrungen eine einmalige Ehrengabe von 50 Mark, für jedes weitere Mind eine Ehrengabe von 5 Mark.

2. Familien mit 5 und mehr Rindern erhalten außer dem ju 21 1 genannten Steuernachlaß bom fünften Kinde an einen weiteren Kommunalftenernachlau um je 10 b. H. für jedes Rind.

1. Befähigten Rindern in Familien mit 4 und mehr Mindern wird auf Borichlag des Lehrerfollegiuens Gelegenheit gur weiteren fostenlosen Ausbildung nach Beschluft des Magistrate gegeben

2. Familien mit vier und mehr Rindern erhalten auf Borichlag des Lehrerkollegiums und ouf Beicheinigung bes Maffentehrers freien Begug bon Schulheften, Schulbehorden und Schreibmitteln.

-0-Eintäufe über dem Sochftpreife.

Seit dem 1. Juni 1918 droht allen benen, die mit Borbedacht mehr als die gesehlichen Söchst-preise surdern, für ihr triegswuchersches Treiben weit härtere Sibne. Namentlich wer sich als ichmer verbefferlich erweift, foll von nun ab die gange Strenge bes Gefeges fpuren. Ihm ift ale rudfälligem Berachter ber Gefene Buchthaus bis gu fünf Jahren verheißen

Bahrend die Grighrungen des täglichen Lebene folch gemehrte Scharfe vollauf rechtfertigen, haben die gesetslichen Bestimmungen auf ber anberen Seite insoferne wenig befriedigt und feblges griffen, als fie auch ben bedingungslos ftraften, der wiffentlich bei feinen Gintaufen die Bochftpreise überschritt.

Bom 1. Juni ab ift nun hierin ein einschneidender Bandel giem Bernünftigeren eingetreten, Würder foll danach 3. B. eine Sansfrau, die not-gebrungen für ein Gi fratt 20 Big, ben Preis von 25 Big. gabit, ben Strafrichter nicht mehr gu fürchten haben; funftig foll eine Stadtgemeinde, die um ihre Gemeindeglieder nicht berhungern gu lasfen. Schleichhandelejummen für die unentbehrlichften Bedarfeartitel bes täglichen Lebens angulegen gezwungen ift, ihre Rurforge nicht mehr burch eine strafgerichtliche Verurteifung zu bügen haben: Sodiftpreisverlegungen bleiben auf Seiten bes Erweibere gruntdiäglich straflos. Neber ben Anlag gu dieser Renordnung gibt die Begründung bes Bundesrates überzeugende Austunft

Erwägungen ber Billigfeit und 3wedmänig

teit führten danach ju der Menderung. Wir werben auf die Sarte hingewiesen, die darin liegt, Personen strafrechtlich ju berfolgen,

weil fie gur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes für fich ober andere die bom Bertaufer geforderten Breife widerwillig gablten, lleber-Dies fprach nuch ein anderer Webanke dafür, fünftig die über den Sochftpreis Bahlenden als bon Rechtswegen unberfolgbar zu erflären. Bielang murben die ärgsten Wucherer zum Teil auch bes halb nicht gefagt, weil alle, die fich gezwungenermagen mit ihnen in Geschäfte eingelaffen hatten, ihrerfeits ja ebenfalls dem Gefene berfallen und beshalb eifrig bemüht waren, ben Sandel geheim ju halten. Jest haben fie, wenn fie das wucherifche Berlangen bes Räufers burch eine Anzeige an den Branger ftellen, für fich felbst nichts mehr ju fürchten. Dadurch glaubt bas Gefen die Doglichfeit gur Entlarbung und Bestrafung der Ariege= wucherer beträchtlich zu bergrößern. Die Bewucherten fonnen fürder ale Beugen gegen die Bucherer auftreten und dürfen das Beugnis nicht mehr unter Sinweis auf bon ihnen felbit berübte ftrafbare Sandlung verweigern.

Indessen gilt ber Grundsag: Eintaufe unter lleberichreitung der Höchstpreise bleiben unverfolgt, nicht ftarr und bedingungslos. Bielmehr find zwei gewichtige Ausnahmen davon zu verzeichnen. Es ist eigentlich selbstredend, daß wir das wuchersche Gebahren anderer durch Zahlung der gesorderten Breise nicht unterstügen dürsen, um unsererseits baraus Rapital zu frchlagen. Deswegen wird auch unter der Herrichaft bes gegenwärtigen Rechtes ber Erwerber dann doch fehr wohl bestraft, falls er bas unter Sochitpreisverlegung Gefaufte gur Weiterveräußerung mit Gewinn erworben hat. Der Ion liegt hier auf bem Gewinne bei ber Weiterberäußerung. Biederberfäufer find mithin bem Gesetze nicht ohne weiteres verfallen, das beweift das Beifpiel ber Stadtgemeinde, die mit finan-Biellem Schaben an Die Gemeindeglieber weiterveränftert. Die Begrfindung der neuen Berordnung hebt im übrigen ausbriidlich bervor, daß der Er werber einer Ware, der fie ftraffos über den Sochstpreis erworben hat, bei ber etwaigen Beiterberäußerung gleichwohl ben borgeschriebenen Sochstpreis einhaften mieß. Angenommen alfo, eine Fabrilleigung bat zwei Bentner Fleifch jum Beiterverfauf an ihre Arbeiter erstanden und dafür 40 Pfennig fiber den Söchitpreis beglichen. Differena zwischen Einkaufapreis und Söchstpreis muß fie aus ihrer Tasche drauflegen, will fie praffrei bleiben.

Abgeschen bom Berbote gewinnsüchtiger Beiterberaugerung muffen wir und weiter hitten, ben Berfünfer ungererseits aufzusordern oder zu berwiden, mehr zu nehmen, als er von Rechtswegen ju berlangen hat. Wenn wir etwas auf Erfucben bes Berfaufers über ben Sochstpreis bezahlen, bleiben wir ungestraft. Fußt bie Sochstpreissiberichreitung aber etwa darauf, daß wir dem Berfäufer freiwillig weit größere Beträge geboten und ihn durch das Bersprechen ihm nicht gutommender großer Rauffummen ichlieflich gur Bergabe überredet haben, jo sind wir als die eigentlichen Urheber ber Gesegwerlegung ber Strafbrohung verfallen

Endlich mag bemerft werben, daß die geschilberte neue Regelung nicht etwa gleichzeitig ber Billicht enthebt, die Borichriften über die Rationierung bon Lebensmitteln zu beachten. Eintäufe ohne Die borgeschriebenen Marten bleiben beshalb beispielsweise nach wie vor verboten.

-0-

haftung für Stiefelbiebftahl im Gafthaus.

Eine haftung liegt nicht bor, wenn bie Eintehr des Gaftes in die Gaftwirtschaft lediglich gum Bwed der Erfrischung durch Speise und Trant geschah. Der Gaft muß vielmehr wirklich zur Beherbergung aufgenommen fein. Dies ift ichon der Fall, wenn er auch nur ein Bimmer unter Tags jum Ausruhen gemietet hatte. Die Haftung Des Gaftwirts beginnt ichon mit ber llebergabe ber Sachen an den Sausdiener oder Hotelfuticher. Rach bem Befen gelten nämlich ale eingebracht bie Gachen, die der Baft dem Gaftwirt ober Leuten bes Gaftwirts, die gur Entgegennahme ber Gachen bestellt ober nach den Umftanden als bagu bestellt anzusehen waren, übergeben ober an einen ihm von diesen angewiesenen ober in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Daher haftet ber Gaftwirt, wenn bie einem Angestellten übergebenen Gachen auf bem Weg bom ober jum Bahnhof in Berluft geraten find. Ein Berschulden bas Gastwirts ift nicht Bor aussehung feiner Saftung. Ein Unschlag bes Gaftwirts in ben Gastzimmern seines Hauses des In-halts, daß er die Haftung ablehne, ist baber geseglich wirfungslos: anders natürlich, wenn Gaftwirt und Hotelgaft die Haftung durch ausdruck-liche beiderfeitige Vereinbarung ausgeschloffen haben. In diese Grundsage des Friedensrechts hat nun aber ber Briegszuftand eine Bilde gebrochen, hervorgerufen durch den immer ftarter fich geltend machenden Lebermangel und die damit Sand in Sand gehenden Schuhdiebstähle in Gafthöfen. Rach bem "Rölner Stadtanzeiger" hat das Landgericht Roln in einer Berufungsfache bie Mage eines beftohlenen Sotelgaftes, ber ben Gaftwirt für feine gestohlenen Stiefel haftbar machte, abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt: Die Berhaltniffe in dem Betriebe bes Sotele haben sich im Laufe des Krieges geandert. Gerade in ben Gafthofen mit großem Durchgangsverkehr find Diebftable bon Meibungeftilden und Schuben jest an der Tagesordnung. Bei der überall durch bie militärifchen Einziehungen herbeigeführten Berabminderung der Bahl der Hotelangestellten tann die Aufficht nicht in der gleichen Beise wie in Friedenszeiten ausgeübt werben. Es fommt hingu, bag in ber beutigen Beit Stiefel als Wertftilde angu-feben find, ju beren ficheren Aufbewahrung ber Baft bernünftigerweise felbft beitragen muß. Gelbft wenn er, wie im vorliegenden Fall, den Anschlag im Zimmeir infolge Uebermubung nicht mehr beachtet haben follte, muß ibm biernach der Berluft der Schuhe allein gur Laft gelegt werben.

-0-Das Erbe ber Ariegswitme.

Wenn die bangende Kriegersfrau aus dem Felbe Die unheilvolle Runde trifft, daß ihr Mann fein Leben für bas Baterland hat laffen muffen, bann steht ihr Sinn wahrscheinlich nicht nach Erbe und Hinterlaffenschaft. Und doch wird fie häufig burch Die raube Wirflichkeit nur gu rafch aus ben Stunben weihevoller Trauer geriffen. Die eiferne mirts

schaftliche Rot stellt, unbefümmert um Menschenichicffal, sich ein und fordert ihr Recht. In allen Berhaltniffen bes Lebens an den Beiftand des Gatten gewohnt, fieht fich bie Witwe nun auf einmal allein einem Heere auf sie einstürmender rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen gegenüber und wird nun erst recht die Große ihres Berlustes gewahr.

Bunachst gilt es nach dem Tobe des Mannes für bie Kriegswitme, fich über ihr Erbrecht an feinem Nachlasse zu unterrichten. Hat er ein Testament binterlaffen, fo scheint die Prufung der Erbfrage gunächst feine besonderen Schwierigfeiten gu bereiten. Denn dann ift einfach ber Inhalt des Teftaments für das Erbrecht der Frau maßgebend. Hat also z. B. der im Felde Gefallene, ber ein Bermögen von 100 000 Mart hinterließ, in seinem Testamente bestimmt: "Ich verfüge, bag meine 2 Rinder Erben meines Bermogens fein follen, daß aber meiner Frau auf Lebzeit der Genuß an meinem Bermögen zuzustehen hat", fo gehören zwar die 100 000 Mart nach feinem Tode fofort ben 2 Rinbern, aber die Binfen baraus gebuhren ber Frau auf Lebenszeit.

Run ist aber häufig der Inhalt eines Testaments weniger einfach. Nicht felten fest 3. B. ber Ehemann, der von der Frau auch Treue nach dem Tode verlangt, die Klaufel hingu: "Der Genug, ben meine Frau an meinem Bermögen hat, foll aufhören, wenn fie wieder heiratet". Durch diefen Bufat ergibt fich also für die Witwe die Folge, daß fie von dem Augenblid an, wo fie eine neue Che eingeht, ben Benuß an dem Bermögen des Berftorbenen verliert. Rann benn nun ber Chemann eine folche Bebingung überhaupt seinem Testamente beifügen, fann er folden Zwang zum Witwenftand auf Lebensdauer auf die Frau ausüben? Gewiß tann er das. Rur gibt bas Gefet der Wittve ein Mittel gur Sand, fich biefem Gewiffensbrude zu entziehen. Sie fann nämlich ben ihr vermachten Genug an dem Bermogen bes Mannes ausschlagen und "ihr gesehliches Erbteil" verlangen.

Damit tommen wir auf bas gefegliche Erbrecht der Frau. Un fich fummert fich bas Befeg regelmäßig nicht darum, wie ber Menich über feine Sabe für ben Fall seines Todes verfügt. Wie er bei Lebzeiten mit feinem Bermogen nach Belieben ichalten und walten tann, jo tann er auch darüber nach Gutdunfen lettwillige Berfügungen treffen. Und der Bille, ber in feinem Teftamente jum Ausbrud gelangt, ift

bann für feine Beerbung maggebend.

Es tommt aber häufig vor, daß jemand ftirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Wie foll in biefem Falle Erbfolge in feinem Nachlag por fich geben? hier muß bas Befet ergangend eingreifen. Wenn jemand ohne letitwillige Berfügung gestorben ift, fo bestimmt die Rechtsordnung, wer seine Erben fein follen. Man nennt bas die gesehliche Erbfolge. Stirbt 3. B. ein Mann unter hinterlaffung zweier Kinder und der Frau, und gibt tein Testament Kunde von seinem letten Willen, fo erben die beiden Rinder nach bem Befete gufammen brei Biertel bes Rachlaffes und die Frau erbt ein Biertel. Reben Rindern erbt alfo die Frau immer ein Biertel der hinterlaffenichaft. Sind feine Rinder ba, aber leben die Eltern des Mannes noch, so erben die Frau die eine Hälfte des Rachlasses und ihre Schwiegereltern die andere. Ebenfalls die Hälfte erbt die Frau, wenn keine Kinder vorhanden und auch die Eltern des Mannes bereits tot sind, aber seine Geschwister oder Größeltern noch leben. Sind dagegen weder Kinder da, noch die Eltern oder Geschwister des Mannes am Leben und sind auch die Größeltern des Mannes dereits tot, so erbt die Bitwe den ganzen Nachlaß. Dieses gesehliche Erdrecht der Frau am Rachlasse Mannes war dem früheren Rechte zum größten Teile fremd. Erst das Bürgerliche Gesehbuch hat im Sindlid auf die innige Lebensgemeinschaft der Ehegatten dem überlebenden Teil ein Erbrecht zugesprochen.

Rommen wir nunmehr auf unfer früheres Beis ipiel gurud! Bir haben angenommen, dag ber berftorbene Mann feine 2 Rinder gu Erben feines Bermogens von 100 000 Mart eingesett hat, bag er aber feiner Witme ben Genuß biefes Bermögens auf Lebenszeit unter ber Bedingung gewährt bat, daß fie nicht wieder heiratet. Wir haben gejagt, die Bitme fann den Benug bes Bermogens ausschlagen und fann ihr gesettliches Erbteil verlangen. Wie wir inswijchen gesehen haben, beträgt biefes Erbteil ein Biertel bes Nachlaffes, alfo 25 000 Mart. Der Benuß bes gesamten Bermogens, ben ihr ber Berftors bene vermacht hat, bedeutet ffir fie mehr oder meniger als bas gesettliche Erbteil von 25 000 Mart, je nach bem man bie Sache betrachtet. Beniger als ihr gesehliches Erbteil ift ihr insofern jugewendet, als ihr zu Eigentum überhaupt nichts vermacht ift. Sie hat nur ben Benug an bem Bermogen, bas Bermögen felbst aber gehört ihren Kindern. Dehr als bas gefetliche Erbteil ift ihr durch bas Teftament infofern gemahrt, als fie ja bie Binfen aus ben gangen 100 000 begieht, mabrend fie bei ber gefeglichen Erbfolge nur die Zinsen aus den ihr gehörigen 25000 Mart beziehen wurde. Wenn fie alfo feft davon überzeugt ift, daß fie eine neue Che nicht mehr eingeht, jo wird fie gut baran tun, fich mit bem Tejtamente aufrieben ju geben und fich jo ben Binsgenug aus ben 100 000 Mart auf Lebenszeit zu fichern. Rechnet fie aber bamit, bag fie vielleicht doch noch einmal einem Manne die Sand gum Chebunde reicht, fo wird ihr gu raten fein, daß fie bas Bermachtnis ausschlägt und ihr gesenliches Erbteil, also die 25 000 Mart verlangt. Die Ausschlagung biefes Bermachtniffes braucht nicht innerhalb einer bestimmten Frift gu erfolgen, fonbern tann jebergeit gefchehen. Gie ift nur dann nicht mehr möglich, wenn die Frau bas Bermächtnis in irgend einer Form angenommen bat. Wenn alfo 3. B. die Fran gegenüber bem Nachlaggericht erflart, fie nehme ben ihr burch bas Testament zugewendeten Binsgenuß der 100 000 Mart an, so ift fie an diese Erklarung unwiderruflich gebunden.

Wir sind oben von dem Sake ausgegangen, daß sich die Rechtsordnung regelmäßig nicht darum tümmert, wie der Einzelne über seinen Nachlaß verfügt. Diervon mussen wir aber eine Ausnahme machen zu Gunsten des sogenannten Pflichtteilrechts. Bei bestimmten Personen, die in einem besonders nahen Berhältnisse zum Erblasser stehen, betrachtet es nämlich die Rechtsordnung als Psticht, daß er sie bedenkt. Diese Personen sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte. Hat der Erblasser einer solchen Person nichts hinterlassen, so kann sie "ihr Pflichtteil" verlangen. Und zwar besteht das Pflichteil in der Hälfte des gesehlichen Erbteils. Hat allerdings der Pflichtteilberechtigte sich schwere Bersehlungen gegen den Erblasser zu Schulden kommen lassen, so mutet das Geseh dem Erblasser nicht zu, einen solch Unwürdigen zu bedenken. In solchen Fällen, die die Rechtsordnung im einzelnen aufsührt, ist der Erblasser berechtigt, den Pflichtteil zu entziehen.

Rehmen wir an, jemand, der der Frau übel will, hat dem Manne ins Feld geschrieben, seine Frau hintergehe ihn. In tiefster Empörung errichtet nun der Mann im Felde sein Testament und bestimmt: "Die Erben meines Bermögens von 100 000 Mark sollen meine 2 Kinder sein. Meine Frau enterbe ich". Dier kann die Frau ihr Pflichtteil, also die Hälfte des gesehlichen Erbteils (25000/2 = 12500 Mark) verlangen, wenn der Borwurf des Chebruchs eine Bersteumdung war. Hat sie aber tatsächlich die eheliche Treue gebrochen, so war der Mann zur Entziehung auch des Pflichtteils berechtigt und die Frau geht dann leer aus.

Ein furges Wort noch über ben jogenannten Boraus. Ift ber Mann ohne hinterlaffung eines Testamentes gestorben und find feine Rinder ba, aber Eltern ober Geschwifter bes Mannes, jo erbt, wie wir oben gesehen haben, die Frau die Salfte bes Rachlaffes. Außerdem befommt fie aber in folchen Fallen die jum ehemaligen Saushalte gehörigen Begenstände und die Sochzeitsgeschenke als Boraus. Benn alfo 3. B. ber Nachlaß bes Mannes fich auf insgesamt 50 000 Mart Bert beläuft und barunter für 10 000 Mark Haushaltungsgegenstände fich befinben, jo bekommt die Chefrau gunachit die Saushaltungsgegenstände im vorhinaus und die reftigen 40 000 Mart werben gur Salfte unter fie und bie andern erbberechtigten Bermandten bes Mannes geteilt. Die Frau erhält also in einem berartigen Fall in Wirflichteit 30 000 Mart bes Nachlaffes. Dabei muß man aber wohl beachten, daß bas Recht ber Frau auf den Boraus nur dann besteht, wenn ber Mann tein Testament errichtet hat und wenn feine Rinder vorhanden find. In dem fruher ermahnten Beifpiel, mo ber Mann feine 2 Rinder gu Erben feis nes Bermogens eingesett und ber Frau nur ben Binsgenuß baran eingeraumt hat, wurde alfo ber Frau das Recht auf ben Boraus nicht gufteben.

-0-

Uniprachen.

Der Bürgermeister muß viele Ansprachen halten. Auch in der Kunst, seine Sprache zu gebrauchen, fällt der Meister so wenig vom himmel, als in der Tonkunst. Diese Herberschen Worte haben volle Berechtigung. Reden und Ansprachen zu halten, will gelernt sein. Wer aber lernen will, braucht einen Lehrmeister, braucht eine Unterweisung.

Bielsach macht man die Beobachtung, daß erst, wenn die Ausgabe herantritt, eine Ausprache zu halten, man sich rasch um einen "Helsen" umsieht. Man möchte sich gerne eine Rede "aussehen" lassen. Damit ist nicht gedient. Der Redner muß seine Rede sich bit machen, dann sich tie und wird richtig, mit dem wahren Empsinden gesprochen. Man kann über das Redenhalten denken, wie man will, eins steht sest. Der Bürgermeister muß als Oberbaupt eines Gemeinwesens oft Reden und Ansprach ahalten, ob er will oder nicht, und deshalb niuß das, was er sagt, Hand und Fuß haben.

Solche Ansprachen wollen genbt fein. Das Reben ift feine Runft, die nicht gelernt werden fonnte. Um zwedmäßigften bedient man fich bes von Dr. Otto Frang bearbeiteten Werfchens: Amtereben bes Landbürgermeifters.") Diefes Buchlein ift ein Lehrmeister. Da es sich auf bas Spezialgebiet ber Amtsreben bes Bürgermeiftere beichrantt, wird es für biefen ein recht ermunschtes preiswertes Silfsmittel fein. Denn über mas, und bei welchen zahlreichen Anlaffen foll u. muß ein Burgermeifter nicht fprechen. Die Falle feiner Dienstgeschäfte läst ihm felten Beit, eine ftimmungevolle Rebe in Dibe ausguarbeiten. Das vorliegende Wert wird ihm dies außerorbentlich erleichtern. Es enthält etwa 100 wohldurchdachte und gut durchgearbeitete Reben bei Aubilaen und Chrungen, bei Eröffnung gemeinnütiger Anftalten und Ginrichtungen, bei Ausstellungen, Dentmalsenthüllungen, bei Beranftaltung gemeinnütiger Bereine (Kriegers, Turns, Gefangvereine, Feuerwehr ufm.), Grabreben, Aniprachen beim Antritt und beim Austritt aus bem Amte, bei bes Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes bes Landesberrn, find alle in einer Gemeinde vorgefommenen Feiern geschildert. Der beigegebene Nachtrag gebentt in verschiedenen Mufterveden ber Giegesund Friedensfeiern, wo noch mehr als bisher an bie leitenden Gemeindeorgane die Aufgabe, zu reden, herantreten bürfte. Im Bergleich zu ähnlichen aber weit teueren - Werfen ift bas vorliegende, geschmadvoll ausgestattete Buch sehr preiswert und beffen Anschaffung auf bas Barmfte zu empfehlen.

Badischer Amtsrevisorenverein.



Unsern Bereinsmitgliedern die schmerzliche Nachricht, daß unser Kollege

Emil Belg,

Oberleutnant b. R. und Rompagnieführer,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. klasse, das Ritterkreuzes 2. klasse des Zähringer Söwenordens mit Schwertern und des Destarr. Militärderdien stkreuzes 3. klasse mit Wriegsdekorationen, am 8. zunt ds. Zs. infolge der am 28. Mai erlittenen schweren Berwundung den Heldentod gestorden ist. In hoher Begeisterung für unsere gerechte Sache hat er so oft seine Kompagnie zum Kamps und Siege gesührt, die er nun selbst sein Leben dem Baterland zum Opser gebracht hat. Ein tüchtiger Offizier, ein hervorragender Beamter und ein liedwerter Mensch ist zur großen Armee heimgegangen. Bir werden diesem hochachtbaren Kollegen stets ein treues Andenken bewahren.

Der Borffand.

Biederum stehen wir an der Bahre eines bes sonders verdienen und hochgeschätzen Bereinsgenrisen.

Mm 8. Juni be. 36. erlag Dberleutnant b. R. Emil Belg der ichweren Bermundung, die er in den Rampfen an der Weitfront bom 28. Mai an der Spige feiner fo oft jum Siege geführten Mompagnie erlitten hatte, Belg, ber feit Griegobeginn ununterbrochen an bet Front ftand, bat bon ben unberaanglichen Ruhmestaten ber 111er intigen Anteil genommen. Geine Berbienfte find burch Berleihung des Eifernen Areuges 1. und 2. Rlaffe, des Ritterfreuzes 2. Rlaffe vom Zähringer Bowen und bes Deftert. Militärverdienftrenges 3. Maffe mit Rriegsbeforation anerfannt worden. Emil Belg, am 24. August 1885 im ibbllifden Seffelbach bei Reckarbischofsheim als Sohn bes borrigen Ratidireibers geboren, bestand 1903 die Berwaltungsaftuare-, 1906 bie Amterevidentenprifung u. trat nach vielseitiger Berwendung im Begirts-Bentralberwaltungebienft im August 1913 als Revifor in ben Dienft der Gtadt Mannheim, mofelbft er fich fcon bald bas Bertrauen und bie Wertichapung ebenfomobl ber Borgefesten, wie bes gablreichen, vielgeglieberten Beamtenforpers erwarb und feiner nach Beendigung bes Krieges aweifellos einer überaus ersprieglichen in hobem Grade befriedigenden Wirkamfeit wartete. Belg war unverheiratet. Zwei seiner Brüder sind ihm im Selbentob borausgegangen

^{*)} Zu haben im Baber. Kommunalschriftenverlag, München, Arcisstraße 47, und in jeder Buchhandlung.

7. Bab. Landgemeindenverband.

Inbilare.

3hr 25-jähriges Amtsjubiläum als Bürgermeifter feiern:

am 1. August herr Bimmermann bon

Graben, Amt Karleruhe, um 8. August herr Schabler bon Boltertshaufen, Amt Stockach.

Berbandsentwidlung.

Dem Berband find ingwischen weiter beigetreten:

Allfeld, Binau und Sochhaufen, Amt Mosbach.

Die Bahl ber Berbandsgemeinden beträgt nunmehr mach genauer Feststellung 1002.

Dem Beren Bürgermeifter Branchle bon bochba ufen, ber bereits 27 Jahre im Umt lit, wurde das bom Berband gestiftete Chrendipcom berlichen -0-

Tenerverficherung.

Stand nach ber letten Beröffentlichung in Bugang bis 17. Juli: 16 800 9%. Spechb ach 34 000 925 Reuthard 11 300 9%.

Rippoldean 10 300 902 Gaili ngen

5 923 700 90

Rechnungsitellung.

Bir ersuchen einen im neuzeitlichen Spartaffenbetriebe erfahrenen Rechnungefteller behufe Stellung ber Begirlesparfaffenrechnung haslach für 1916.

Bolfach, ben 28. Juni 1918. Gr. Begirteamt.

Rechnungsteller

empfiehlt fich fur Stellung von Rechnungen während ber Ariegezeit. Angebote unter R. R. an bie Befcafteftelle bes Blattes.

Ratschreibergehilfin

mit mehrjahriger Bragis, burchaus bewandert und an bunftliches, gewiffenhaftes Urbeiten gewöhnt wünscht fich zu verandern,

Angebote unter B G. an ben Berlag erbeten

Stadtrechner-Stelle.

Stadtrechner Beber hat wegen anderweiter Beschäftigung feinen Dienft auf 1. Ottober gefündet. Die Stelle ift baber auf biefen Beitpunft neu gu befegen.

Feftes Gintommen vorläufig 3 600 Dit. jahrlich. Bewerbungen wollen unter Anschluß von Bengniffen über bie bisherige Beschäftigung fofort eingereicht werben.

Die Stelle fann nur einem folden Beamten übertragen werben, ber im Gemeinbes Rechnungs und Raffenwesen gut bewandert und ichon jagrelang bei einer Staffe beschäftigt ift.

Mosbad, ben 27. Juni 1918.

Bürgermeifteramt : Reng.

Buchhaltungsgehilfe

bewandert in ber Stabt. Sauptbuchführung für fofort gesucht

Bewerber wollen ihre Besuche unter Angabe ber Wehaltsansprüche bei unterzeichneter Stabtfaffe

> Ettlingen, ben 15. Juli 1918. Die Stadtfaffe.

Beamte

gewandt im Raffenverkehr und Buchführung, womöglich praktifch erfahren im Scheck- und Biroverkehr, junachst als Kriegsaushulfe gesucht. Bei bevorftehender Geschäftserweiterung und befriedigenden Leiftungen Aussicht auf endgiltige Unftelllung nad Maggabe der Dienft- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadtgemeinde vorhanden.

Geeignete Bewerber wollen Bewerbungsgefuche, Lebenslauf, Gehaltsforderung und Zeugniffe binnen zwei Bochen hierher einreichen und fich über ihre Militärverhältniffe ausweifen.

Beidelberg, 23. Juli 1918. Städtifche Sparkaffe.

Rechnungssteller

übernimmt bie Stellung und Brufung von Bemeindes, Arantentaffen- und Bormundichafterechnungen Off. an Ortstranfentaffenverwalter Sauer, Eberbach, Baben

Bur gefälligen Beachtung!

Genbungen find gu richten :

in Angelegenheiten

- a) bes Landgemeindenverbandes (7) an beffen Geichaftsftelle in Beibelberg Dbere Redarftrage 19;
- b) bes Rechnerverbandes (8) an beffen Borfigenben Burgermeifter Raufmann in Gröbingen;
- c) ber Bestellung und bes Versands ber Beitfdrift an bie Befcafteftelle in Bonnborf Revifor E. Raifer — und
- d) im übrigen an bie Schriftleitung in Ronftang Schutenftraße 20 -.

Berlag : Die Bab Landgemeinde-, Amtsrediforen- und Rechner-Berbande. Geichäftsftelle in Bonnborf. Schriftieitung: Rechnungerat Bunbichub in Konftang. - Trud: Spachbolg & Chrath, Bonnborf.